

Abschnitt IV: Das Jugendstrafvollstreckungs- und -strafvollzugsrecht

§ 14 – Strafvollstreckung

I. Allgemeines

Die Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen schließt sich regelmäßig an das Hauptverfahren an. Bei der Vollstreckung geht es um das „Ob“ der Durchsetzung der Entscheidung, während es beim Vollzug um das „Wie“ geht. Es handelt sich somit um die Gesamtheit der richterlichen und verwaltungsmäßigen Entscheidungen, die der Realisierung der Rechtsfolgen dienen. Konkret geht es also um Fragen nach der Strafaussetzung gem. § 88 JGG, den Strafantritt, die Einweisung in eine Jugendstrafanstalt oder die Gewährung eines Strafaufschubes.

Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 82 ff. JGG, 449 StPO und nach den Richtlinien zu §§ 82-85 JGG (Justizverwaltungsvorschriften). Voraussetzung der Vollstreckung ist die Rechtskraft der Entscheidung, § 449 StPO. Gemäß § 56 JGG kann jedoch bei einer Einheitsstrafe i.S.d. § 31 JGG ein Teil der Strafe vom Rechtsmittelgericht für sofort vollstreckbar erklärt werden, falls die Schuld-feststellung bei einer oder mehreren Strafen nicht beanstandet worden ist.

II. Vollstreckungsentscheidung

Der Jugendrichter ist gem. § 82 JGG Vollstreckungsleiter. Er nimmt zum einen Justizverwaltungsaufgaben wahr, die im allgemeinen Strafrecht gem. § 451 StPO von der Staatsanwaltschaft ausgeübt werden. Zum anderen ist er für die Vollstreckungsentscheidungen, die Akte der Rechtsprechung darstellen, verantwortlich. Für diese ist bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts die Strafvollstreckungskammer gem. § 462a StPO zuständig.

Zur Justizverwaltungstätigkeit zählen insbesondere Einweisung, Ladung zum Antritt, Erzwingung sowie die Benachrichtigung des Jugendamtes und der Erziehungsberechtigten. Der Jugendrichter unterliegt hierbei der Dienstaufsicht der Generalstaatsanwaltschaft. Die Anordnungen sind gemäß §§ 23 ff. EGGVG durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung anfechtbar.

Richterliche Entscheidungen gem. § 83 JGG sind die nachträgliche Umwandlung von Freizeitarrrest in Kurzarrest (§ 86 JGG), gänzlich oder teilweises Absehen von der Vollstreckung von Jugendarrest, weil dies aus Gründen der Erziehung geboten ist (§ 87 III JGG), Entlassung zur Bewährung nach Teilverbüßung einer Jugendstrafe (§ 88 JGG) sowie alle Aufgaben der Strafvollstreckungskammer gem. § 462a StPO. Diese Entscheidungen trifft der Jugendrichter unabhängig und nicht weisungsgebunden, sie ergehen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss und sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (§ 83 III JGG). Geht es um Entscheidungen gegen eine vom Vollstreckungsleiter selbst getroffene Anordnung, ist die Jugendkammer zuständig, wenn ansonsten der Jugendrichter über seine eigenen Anordnungen befinden müsste (§ 83 II JGG).

Nach Vollendung des 24. Lebensjahres kann der Jugendrichter die Vollstreckungsleitung an die nach dem allgemeinen Strafrecht zuständige Staatsanwaltschaft unter den Voraussetzungen des § 85 VI JGG abgeben. Die formelle Zuständigkeitsübertragung ändert aber nichts daran, dass weiterhin Jugendstrafe mit den hierfür geltenden Regeln vollstreckt wird. Die Übertragung der Überwachung einer Bewährung bei Jugendstrafe auf die Strafvollstreckungskammer, die wegen anderer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen nach allgemeinem Strafrecht zuständig geworden ist, ist hingegen unzulässig. Der Jugendrichter bleibt für die Vollstreckung von Jugendstrafen mit Ausnahme des Falles des § 85 VI JGG bis zu deren Abschluss zuständig (BGH NStZ-RR 2007, 190).

Örtlich zuständig für die Vollstreckungsentscheidung ist der Jugendrichter, der in der Sache selbst oder als Vorsitzender des Schöffengerichts entschieden hat (§ 84 I JGG). Hat die Jugendkammer oder ein Erwachsenengericht entschieden, so ist gem. § 84 II JGG der Jugendrichter zuständig, dem die familien- oder vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben obliegen oder im Falle der Volljährigkeit oblägen. Nach der Aufnahme des Verurteilten in die Vollzugseinrichtung geht die örtliche Zuständigkeit auf den Jugendrichter über, in dessen Bezirk die Einrichtung für den Vollzug liegt (§ 85 I, II JGG). Hierdurch soll die Nähe des Vollstreckungsleiters zur Vollzugsverwaltung gewährleistet werden.

Literaturhinweise:

Streng § 12 Rn. 499-501

Meier/Rössner/Schöch § 14 Rn. 1-8